



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kein Ausbau datenschutzfeindlicher, diskriminierender Videoüberwachung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport umfassend mündlich und schriftlich über den Stand und den angekündigten Ausbau „intelligenter Videoüberwachungssysteme“ in Bayern, die der Verhaltenserkennung und der biometrischen Gesichtserkennung o. ä. dienen, zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Für welche konkreten Szenarien, Örtlichkeiten, Zwecke und im Falle der Verhaltenserkennung für welche auffälligen Verhaltensmuster plant die Staatsregierung den Einsatz „intelligenter Videoüberwachungssysteme“ in Bayern wie angekündigt am 22.08.2017?
- In welchem konkreten Umfang plant die Staatsregierung den Ausbau der Nutzung „hochmoderner und innovativer Videoüberwachungssysteme“ und zu welchen voraussichtlichen Kosten?
- Welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung mit Blick auf den im August 2017 angekündigten Ausbau schon unternommen bzw. wird sie jetzt unternehmen, wird es insbesondere zunächst ein oder mehrere Pilotprojekte geben?
- Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage wird die Überwachung mit „intelligenten Videoüberwachungssystemen“ erfolgen?
- Stellen nach Ansicht der Staatsregierung die bestehenden Rechtsgrundlagen (insbesondere das Bayerische Datenschutzgesetz, Polizeiaufgabengesetz, Bayerische Strafvollzugsgesetz, etc.) eine hinreichend bestimmte und normenklare Rechtsgrundlage für die geplanten intelligenten Überwachungsverfahren dar, falls nein, warum nicht?

- Wie bewertet die Staatsregierung das Pilotprojekt zur Videoüberwachung mit Gesichtserkennung am Bahnhof Berlin Südkreuz und welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus ihrem Vorhaben für Bayern?
- In welchem Umfang befanden bzw. befinden sich – auch als Versuchsprojekte – Videosysteme mit algorithmischer Mustererkennung (sogenannte intelligente Videoüberwachung) im öffentlichen Raum und öffentlich zugänglichen Räumen in Bayern (bitte die Zahl und die Standorte angeben)?
- Hat die Staatsregierung den bisherigen Einsatz und Nutzen der „intelligenten Videoüberwachung“ in Bayern, insbesondere der Kameras zur Verhaltens- bzw. Gesichtserkennung, jemals (wissenschaftlich) evaluiert bzw. evaluieren lassen und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
- Wie bewertet die Staatsregierung den bisherigen Einsatz der „intelligenten Videoüberwachung“ im Freistaat insbesondere mit Blick auf die Erkennungsquote und die Rechtsgrundlagen?
- Verfügt die Staatsregierung bereits über Bilddatensammlungen, die dem Abgleich mit Echtzeitbildern dienen, oder bestehen entsprechende Bestrebungen oder Projekte, und wenn ja, welche sind das?
- Wie hat die Staatsregierung bisher und wie wird sie künftig den Datenabgleich beim Einsatz „intelligenter Videoüberwachungssysteme“ ausgestaltet, und welche Daten wurden oder werden gesammelt?
- Inwieweit ist nach Ansicht der Staatsregierung die in Bayern vorhandene Videoüberwachungsinfrastruktur dafür geeignet, mit intelligenter Überwachungssoftware- bzw. -hardware nachgerüstet zu werden und zu welchen Kosten?
- Welches Konzept verfolgt die Staatsregierung beim angekündigten Einsatz „hochmoderner und innovativer Videoüberwachungssysteme“?
- Welche Vorteile verspricht sich die Staatsregierung vom im August 2017 angekündigten Einsatz „intelligenter Videoüberwachungssysteme“ im Vergleich zu den schon seit Jahren eingesetzten Systemen der Verhaltens- bzw. Gesichtserkennung?
- Welche bereits heute am Markt erhältlichen „intelligenten Überwachungssysteme“ kommen nach Ansicht der Staatsregierung für den Einsatz im Freistaat in Frage?

Begründung:

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat am 22.08.2017 die „verstärkte Nutzung von hochmodernen und innovativen Videoüberwachungssystemen durch die Bayerische Polizei“ angekündigt, um die Sicherheit „vor allem an Kriminalitätsschwerpunkten im öffentlichen Raum“ zu erhöhen und „insbesondere Großveranstaltungen noch sicherer zu machen“. Durch den damit geplanten Ausbau der sogenannten intelligenten Videoüberwachung wird die Videoüberwachung im Freistaat eine völlig neue Dimension erreichen. Denn bei der „intelligenten Videoüberwachung“ handelt es sich um ein technisches Verfahren zur massenhaften Erfassung, Speicherung und Analyse von Gesichtern und Verhaltensweisen in öffentlichen Räumen in Echtzeit. Moderne „intelligente Videoüberwachungssysteme“ beschränken sich nicht darauf, lediglich Passanten zu filmen. Neben einer Kamera sind die Systeme mit einer Datenbank verbunden, die durch Computeralgorithmen mit den gefilmten Objekten bzw. Verhaltensweisen abgeglichen werden. Durch solche Überwachungssysteme kann heute schon beispielsweise die Iris einer Person aus mehreren Metern Entfernung gescannt werden und der oder die Betroffene somit identifiziert werden. Gleiches ist möglich durch das Erfassen bestimmter Verhaltensmuster einer Person.

Der Landtag und die Öffentlichkeit sind von der Staatsregierung über den geplanten Ausbau umfassend zu unterrichten, schon allein, weil der Einsatz „intelligenter Videoüberwachungssysteme“ mit Muster- und Gesichtserkennung eine Vielzahl bislang unbeantworteter (verfassungs-)rechtlicher Fragen aufwirft. Stellt die Überwachung des öffentlichen Raums mit herkömmlichen Kameras bereits einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, so führt die geplante Verwendung „in-

telligenter Videoüberwachungssysteme“ auf Grund des deutlich höheren Überwachungspotenzials zu einer erheblich größeren Eingriffstiefe. Das betrifft u. a. die Frage, welche Verhaltensmuster als „auffällig“ eingestuft, und damit vom Algorithmus erfasst und zum Beobachtungsobjekt werden. Das betrifft auch die weitere Ausgestaltung des automatischen Datenabgleichs und damit der Verhältnismäßigkeit. Hier ist sorgfältig darauf zu achten, welche Daten automatisch erhoben und abgeglichen werden. Nicht zuletzt muss für diese massenhaften Grundrechtseingriffe in bisher nicht gekannter Qualität auch eine ausreichende verfassungsmäßige Gesetzesgrundlage bestehen. Denn es steht viel auf dem Spiel: Nach Ansicht der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder kann die Technik der Gesichtserkennung die Freiheit, sich in der Öffentlichkeit anonym zu bewegen, „gänzlich zerstören“ (Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 30.03.2017). Außerdem kann automatisierte Videoüberwachung auch diskriminierende Effekte entfalten.

Bereits im Jahr 2013 waren, wie auf Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm (Drs. 16/15571) bekannt wurde, mehr als 2.000 Videoüberwachungssysteme mit Personen- und Verhaltenserkennung bayernweit im Einsatz. Und eine Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Verena Osgyan aus dem Jahr 2016 zu Videoüberwachungseinrichtungen zur Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum zeigt, dass in Bayern 66 Überwachungssysteme mit Personen- und Verhaltenserkennung eingesetzt sind (Drs. 17/14658). Wie diese Überwachungssysteme konkret arbeiten, auf welcher Rechtsgrundlage und wie die Staatsregierung deren Einsatz bewertet, ist ebenso von öffentlichem Interesse für das geplante Vorhaben der Staatsregierung.